



Grundlagen des Rechnungswesens und Steuertipps für Existenzgründer

(Stand 1.1.2011)

- ✓ Formalitäten
- ✓ Buchführung und Gewinnermittlung
- ✓ Steuern und Abgaben



Inhaltsverzeichnis

- I. Steuerliche Grundlagen der Existenzgründung
 1. Wahl der Rechtsform
 2. Arten der unternehmerischen Tätigkeit
 - 2.1 Gewerbebetrieb
 - 2.2 Abgrenzung zur selbständigen Tätigkeit
 - 2.3 Abgrenzung zur Land- und Forstwirtschaft
 3. Anmeldung einer Betriebsöffnung
 - 3.1 Anmeldung eines Gewerbebetriebes
 - 3.2 Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
 - 3.3 Betriebsverlegung / -aufgabe

- II. Buchführung und Gewinnermittlungsformen
 1. Buchführung
 2. Gewinnermittlungsformen
 - 2.1 Bilanzierung
 - 2.2 Einnahme-Überschuss-Rechnung
 - 2.3 Grundsätzliches zur Gewinnermittlung
 - 2.3.1 Aufzeichnungspflicht bei Wareneingang / -ausgang
 - 2.3.2 Betriebseinnahmen und -ausgaben
 - 2.3.3 Sonderregelungen zu eingeschränkt bzw. nicht abziehbaren Betriebsausgaben
 - 2.4 Abgrenzung von Betriebs- und Privatvermögen

- III. Wesentliche Steuern und Abgaben des Unternehmers
 1. Einkommensteuer
 2. Körperschaftsteuer
 3. Gewerbesteuer
 4. Umsatzsteuer
 5. Sozialabgaben und Lohnsteuer

- IV. Abschließende Hinweise und häufige Fehler

I. Steuerliche Grundlagen der Existenzgründer

1. Wahl der Rechtsform

Mit der Wahl der Rechtsform werden neben den ursächlichen gesellschaftsrechtlichen Regelungsbedürfnissen automatisch auch finanzielle und steuerliche Weichen eines Unternehmens gestellt. Die folgende Übersicht soll die wichtigsten Unterschiede zwischen den Rechtsformen aufzeigen:

	Einzelunternehmer	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Mindestkapital	nein	nein	ja
Haftungsbeschränkung	nein	nein	ja
Gesellschaftsvertrag	nein	i.d.R. schriftlich u.U. notariell beurkundet	notariell beurkundet
Handelsregistereintrag	nur bei Vollkaufleuten erforderlich	bei OHG / KG durch vertretungsberechtigte Person erforderlich	erforderlich
Gewinnermittlung	durch Einnahme- Überschuss- Rechnung; bei Vollkaufleuten: durch Bilanzierung	i.d.R. durch Bilanzierung	durch Bilanzierung
Unternehmerlohn	nicht als Betriebsausgabe abziehbar	steuerlich nicht als Betriebs- ausgabe abziehbar (regelmäßig handelsrechtlich absetzbar)	als Gehalt absetzbar
Haftung für Schulden	mit dem gesamten Vermögen des Unternehmers	vollhaftende Gesellschafter mit gesamtem Vermögen, Kommanditisten in Höhe ihrer Einlage	begrenzt auf das Vermögen der Gesellschaft
Gewerbsteuer	Freibetrag von 24.500 EUR, grundsätzlich auf Einkommensteuer anrechenbar	Freibetrag bei Einzelunternehmer, anteilig/vollständig anrechenbar auf Einkommensteuer, gewerbe- steuerpflichtig ist die Personengesellschaft	kein Freibetrag, gewerbesteuerpflichtig ist die Kapitalgesellschaft
Einkommen- / Körperschaftsteuer	Betriebsinhaber zahlt Einkommensteuer	Personengesellschaft selbst nicht steuerpflichtig: Gewinn / Verlust einheitlich festgestellt und auf einzelne Gesellschafter aufgeteilt und mit jeweils persönlichem Einkommensteuersatz versteuert	Gewinn unterliegt Körperschaftsteuer, Gewinnausschüttung an Gesellschafter unterliegt bei diesem zur Hälfte der Einkommensteuer
Umsatzsteuer	Betriebsinhaber ist Unternehmer	Personengesellschaft ist Unternehmer	Kapitalgesellschaft ist Unternehmer
Schenkung- / Erbschaftsteuer	Erwerb von Betriebsvermögen bei Tod und im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ist steuerlich durch Verschonungsabschlag (85 % bei 7 Jahren Behaltezeit und 100 % bei 10 Jahre Behaltezeit), Abzugsbetrag (bzgl. stpfl. Teil) und Entlastungsbetrag (bzgl. Steuerklasse) steuerlich begünstigt (Rechtslage ab 1.1.2009).		

Die komplizierten rechtlichen Vorschriften machen in der Regel eine rechtliche Beratung notwendig!

2. Arten der unternehmerischen Tätigkeit

Im Einkommensteuergesetz wird unterschieden zwischen

- Einkünften aus Gewerbebetrieb,
- Einkünften aus selbständiger Arbeit und
- Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Die Zuordnung Ihrer Tätigkeit zu der jeweiligen Einkunftsart hat neben Auswirkungen auf die steuerliche Belastung auch Auswirkungen auf das Anmeldeverfahren, die Gewinnermittlung, die Gewerbesteuerfreiheit und andere steuerliche Vorteile.

2.1 Gewerbebetrieb

Gesetzlich definiert werden als Gewerbebetrieb alle Betriebe, die nicht der Land- und Forstwirtschaft und nicht den freiberuflichen oder ähnlichen Tätigkeiten zuzuordnen sind. Dies kann in Einzelfällen Abgrenzungsprobleme bewirken. Gesellschafter einer gewerblichen Personengesellschaft (sog. Mitunternehmer) erzielen auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Als Beispiele für gewerbliche Tätigkeiten sind zu nennen: Handwerker, Einzelhändler, Großhändler, Gastwirte und Handelsvertreter.

2.2 Abgrenzung zur selbständigen Arbeit

Hierzu zählt man insbesondere die selbständig ausgeübte

- wissenschaftliche,
- künstlerische,
- schriftstellerische,
- unterrichtende oder
- erzieherische Tätigkeit

sowie die selbständige Berufstätigkeit z.B. der

- Steuerberater,
- Wirtschaftsprüfer,
- Rechtsanwälte,
- Ärzte,
- Krankengymnasten, Heilpraktiker,
- Ingenieure,
- Journalisten,
- Übersetzer und ähnlicher Berufe.

Weitere Berufszweige können im Einzelfall hier zugeordnet werden.

Voraussetzung für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG ist die leitende Tätigkeit des Betriebsinhabers aufgrund eigener Fachkenntnisse und ein Erbringen berufstypischer Leistungen in ausreichendem Umfang.

Als wesentliche steuerliche Vorteile dieser Einkunftsart sind die Gewerbesteuerfreiheit und das Recht zur vereinfachten Buchführung und Gewinnermittlung zu benennen.

2.3. Abgrenzung zur Land- und Forstwirtschaft

Unter dem Sammelbegriff „Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“ sind die Einkünfte zusammengefasst, die durch planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens, zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie durch die Verwertung der dadurch selbst gewonnenen Erzeugnisse erzielt werden, so z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen.

Beim Zukauf von Handelswaren sind bestimmte Grenzen zu beachten, um noch als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft qualifiziert zu bleiben.

Die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft haben spezielle Steuervorteile, die im Einzelnen beratend zu erörtern sind.

3. Anmeldung einer Betriebseröffnung

3.1. Anmeldung eines Gewerbebetriebes

Das Gewerbeamt ist zuständiger Partner bei der An-, Ab- und Ummeldung von Gewerbebetrieben und Betrieben der Land- und Forstwirtschaft. Zur Anmeldung benötigen Sie:

- Reisepass oder Personalausweis,
- Registerauszug bei im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Unternehmen,
- Abschrift des notariellen Gründungsvertrages bei Kapitalgesellschaften.

Die Gemeinde übermittelt Ihre Daten an das zuständige Finanzamt, welches Ihnen daraufhin einen Betriebseröffnungsbogen zusendet. Anhand Ihrer Angaben (zu Ihrer Person, dem Betrieb, dem erwarteten Umsatz ...) wird das Finanzamt eine Steuernummer zuteilen und Ihnen mitteilen, welche Steuererklärungen abzugeben bzw. ob Vorauszahlungen auf Umsatz-, Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer zu entrichten sind. Desweiteren können Sie z.B. Formulare für Umsatzsteuervoranmeldungen oder Lohnsteueranmeldungen erhalten.

3.2. Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Die selbstständige Tätigkeit ist nicht der Gemeindebehörde zu melden, sondern innerhalb eines Monats formlos unmittelbar dem Finanzamt (Wohnsitzfinanzamt) mitzuteilen. Das Finanzamt übermittelt danach einen Betriebseröffnungsbogen zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen.

3.3. Betriebsverlegung / -aufgabe (§ 138 Abs. 1 AO)

Auch die Verlegung und Aufgabe eines Betriebs sind der zuständigen Gemeinde bzw. dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

II. Buchführung und Gewinnermittlungsformen

1. Buchführung

Die Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten ergeben sich aus handels- und steuerrechtlichen Vorschriften. Unabhängig hiervon dient das Rechnungswesen dem Unternehmer als Instrument der Information über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage seines Unternehmens. Eine ordnungsgemäße Buchführung hat vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet zu erfolgen und muss es außenstehenden Dritten ermöglichen, sich in angemessener Zeit einen Überblick verschaffen zu können.

Kaufmann im Sinne des HGB ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. *Kaufleute* sind schon nach Handelsrecht zum Führen von Büchern verpflichtet, andere gewerbliche Unternehmen haben diese Verpflichtung allein für steuerliche Zwecke zu erfüllen, wenn die Umsatzgrenze von 500.000 EUR pro Jahr erreicht wird oder der Gewinn 50.000 EUR pro Jahr übersteigt. Diese Grenzen gelten nicht für bestimmte Selbständige (u.a. Freiberufler). Es gibt im Wesentlichen zwei Möglichkeiten der Gewinnermittlung:

- die Bilanzierung und
- die Einnahme-Überschuss-Rechnung.

2. Gewinnermittlungsformen

2.1 Bilanzierung

Im Handelsregister eingetragene Unternehmen sowie gewerbliche Unternehmen, die die vorbenannten Grenzen überschreiten, müssen den Gewinn durch Gegenüberstellung des Betriebsvermögens am Schluss des Wirtschaftsjahres und des Betriebsvermögens am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermitteln. Hierbei sind z.B. Privatentnahmen und -einlagen gewinnneutral zu verbuchen. Diese Art der Gewinnermittlung bedingt neben der doppelten Buchführung eine jährliche Bestandsaufnahme (Inventur) sowie die Erstellung einer Vermögensübersicht (Bestandsverzeichnis, Inventar) und einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (evtl. mit Anhang und Lagebericht).

Zum Tag der Betriebseröffnung ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Grundsätzlich ist das Kalenderjahr das Jahr der Abrechnung bzw. das Wirtschaftsjahr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unternehmer auch ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr wählen.

Betriebsvermögen:

Als Betriebsvermögen sind alle Vermögensgegenstände zu erfassen, deren Eigentümer Sie sind und die ausschließlich oder unmittelbar dem Betrieb dienen oder zu dienen bestimmt sind (notwendiges Betriebsvermögen). Dient ein bewegliches Wirtschaftsgut zu nicht mehr als 50 %, aber zu mindestens 10 % dem Betrieb, kann es wahlweise in die Gewinnermittlung aufgenommen werden (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies hat zur Folge, dass alle betrieblich verursachten Aufwendungen ganz bzw. anteilig als Betriebsausgaben erfasst werden, aber auch dass bei Veräußerung ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust entsteht.

Bei Grundstücken z.B. kann die unterschiedliche Nutzung die Aufteilung in bis zu vier Wirtschaftsgüter erfordern:

- eigenbetrieblich genutzter Teil,
- fremdbetrieblich genutzter Gebäudeteil,
- Nutzung für eigene Wohnzwecke oder
- Vermietung, d.h. Nutzung für fremde Wohnzwecke.

Bei ausschließlich eigenbetrieblicher Nutzung eines Gegenstandes (z.B. Grundstück oder Grundstücksteil) ist dieser stets im Betriebsvermögen zu erfassen. Dies gilt allerdings wiederum nicht, solange der Wert weniger als ein Fünftel des gesamten Grundstücks und auch nicht mehr als 20.500 EUR beträgt.

2.2 Einnahme-Überschuss-Rechnung

Die Einnahme-Überschuss-Rechnung kann von Ihnen genutzt werden, wenn Sie nicht zur doppelten Buchführung (= Bilanzierung, 2.1) verpflichtet sind und die bereits erwähnten Umsatz- bzw. Gewinn Grenzen (siehe 5.8) nicht überschreiten. Diese Art der Gewinnermittlung ist wesentlich einfacher als ein Betriebsvermögensvergleich, da am Jahresende grundsätzlich nur Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, ergänzt z.B. um Abschreibungen, gegenübergestellt werden. Beachten Sie hierzu unser Rundschreiben **Checkliste Kassenprüfung**.

Diese Gewinnermittlungsart war bisher formfrei. Seit 1. Januar 2004 muß ein 82-Punkte-Formular des Finanzamtes verwendet werden, was schon für die unterjährige Buchführung ab 1. Januar 2004 zu beachten ist.

2.3 Grundsätzliches zur Gewinnermittlung

2.3.1 Aufzeichnungspflichten bei Wareneingang / -ausgang

Jeder entgeltliche oder unentgeltliche, auf eigene oder fremde Rechnung erfolgte Erwerb von Waren, einschließlich Rohstoffen, unfertigen Erzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten im Rahmen des Gewerbebetriebs ist gesondert aufzuzeichnen. Bei Unternehmern, die nach Art Ihres Geschäftsbetriebes regelmäßig an andere Unternehmer liefern, ist auch der Wareneingang gesondert aufzuzeichnen.

2.3.2 Betriebseinnahmen und -ausgaben

Sowohl bei zum Betriebsvermögen als auch bei zum Privatvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die betrieblich genutzt werden, sind grundsätzlich die im Zusammenhang mit ihrer betrieblichen Nutzung entstehenden Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig. Unter Betriebsausgaben versteht man alle durch den Betrieb veranlassten Aufwendungen.

Auch die Abschreibungen zählen zu den Betriebsausgaben, obwohl keine Auszahlung erfolgt. So werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern nicht sofort als Betriebsausgabe erfasst, sondern dürfen nur über mehrere Jahre, nämlich über die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt, gewinnmindernd erfasst werden. Für die voraussichtliche Nutzungsdauer gibt es amtlich vorgeschriebene Tabellen.

Eine Ausnahme bilden Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zu 150 EUR ohne Umsatzsteuer betragen. Diese dürfen im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang als Betriebsausgabe erfasst werden.

Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 151 EUR und 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer betragen, müssen in einem Sammelposten auf fünf Jahre abgeschrieben werden. So wird die Abschreibung nur anteilig als Betriebsausgabe erfasst.

Bei kleinen und mittleren Unternehmen ist grundsätzlich die Bildung eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrages in Höhe von 40 % der in den drei Folgejahren geplanten Investitionen möglich. Im Jahr der Anschaffung und den folgenden vier Jahren kann eine 20 %ige Sonderabschreibung geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass zusätzlich insgesamt 20 % der Anschaffungskosten in den ersten fünf Jahren abgeschrieben werden dürfen. Hierzu muss das neu angeschaffte Wirtschaftsgut mindestens ein Jahr im Betrieb verbleiben und zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden. Bei Nichtinvestition wird der Abzugsbetrag rückgängig gemacht, d.h. Mehr-Gewinn im Abzugsjahr mit Nachzahlungszinsen ab dem 16. Folgemonat.

2.3.3 Sonderregelungen zu eingeschränkt bzw. nicht abziehbaren Betriebsausgaben

Nachfolgend nennen wir Beispiele zu wesentlichen Sonderregelungen:

Betriebliche Schuldzinsen

Werden aus dem Betrieb private Entnahmen getätigt, die den Gewinn und die Höhe der Einlagen übersteigen und werden deshalb Verbindlichkeiten eingegangen, sind angefallene Schuldzinsen, die den Betrag von 2.050 EUR übersteigen, anteilig nicht abzugsfähig, solange die Verbindlichkeiten nicht der Finanzierung von Anlagevermögen dienen.

Geschenke

Geschenke an Geschäftsfreunde sind nicht abzugsfähig, sobald der Wert 35 EUR pro Jahr und Empfänger übersteigt.

Bewirtungen

Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden sind nur zu höchstens 70 % als Betriebsausgabe abzugsfähig. Aus der Rechnung des Restaurants müssen sich Name und Anschrift sowie Tag der Bewirtung, Art und Umfang der einzelnen Bewirtungsleistungen ergeben. Außerdem ist die Höhe und die betriebliche Veranlassung durch schriftliche Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmern, geschäftlichem Anlass der Bewirtung und Höhe der Aufwendungen anzugeben. Weiterhin werden nur maschinell erstellte und registrierte Rechnungen anerkannt.

Verpflegungsmehraufwand

Wenn Sie vorübergehend auswärts betrieblich tätig sind, können grundsätzlich für jeden Kalendertag folgende Aufwendungen pauschal als Betriebsausgabe geltend gemacht werden:

- a. bei mindestens 8 Stunden Abwesenheit 6 EUR
- b. bei mindestens 14 Stunden Abwesenheit 12 EUR
- c. bei mindestens 24 Stunden Abwesenheit 24 EUR

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Für derartige Fahrten kommt die sog. Entfernungspauschale zum Ansatz. Sie beträgt 0,30 EUR pro Entfernungskilometer, max. 4.500 EUR. Sollten Sie diese Strecke mit einem dem Betriebsvermögen zugeordneten PKW zurücklegen, gelten Sonderregelungen. Lesen Sie hierzu unsere Rundschreiben **Anforderungen an ein Fahrtenbuch** und **Nachweispflicht für 1 %-Regel**.

Geldbußen

Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder sind, auch wenn sie betrieblich veranlasst sind, nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

2.4 Abgrenzung von Betriebs- und Privatvermögen

Private Nutzung von Betriebsvermögen

Wird ein zum Betriebsvermögen gehörendes Wirtschaftsgut auch privat genutzt, liegt eine Nutzungsentnahme vor. Das hat zur Folge, dass auf die Privatnutzung entfallende Aufwendungen nicht den Gewinn mindern dürfen. Durch eine derartige Nutzung kann auch ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang entstehen. Eine Sonderregelung gilt für die Nutzung des Betriebs-PKW. Grundsätzlich hat man zwei Möglichkeiten:

- Entweder die tatsächlich auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen zum Ansatz bringen
(Nachweis durch Fahrtenbuch und Aufbewahrung der zugehörigen Belege) siehe hierzu unser Rundschreiben **Anforderung an ein Fahrtenbuch**
- oder durch Anwendung der Ein-Prozent-Regelung bei einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50 %: hierbei sind alle in Zusammenhang mit dem PKW stehenden Ausgaben grundsätzlich Betriebsausgaben, die private Nutzung wird pauschaliert durch Ansatz einer fiktiven Privatentnahme von monatlich 1 % des Bruttolistenpreises angesetzt.

Entnahmen aus dem Betriebsvermögen

Entnahmen aus dem Betriebsvermögen entstehen, wenn im Betrieb hergestellte Produkte oder sonstige Wirtschaftsgüter für private Zwecke verbraucht werden. Für einige Unternehmen (Bäckereien, Restaurants, Obst- und Gemüsehandel etc.) gibt es Pauschalsätze, die für den Eigenverbrauch angesetzt werden. Andernfalls müssen Einzelaufzeichnungen über die Entnahmevorgänge geführt werden. Privatentnahmen wirken sich auch auf die anfallende Umsatzsteuer aus.

III. Wesentliche Steuern und Abgaben des Unternehmers

1. Einkommensteuer

Das Jahresergebnis des Unternehmens als Einkünfte aus Gewerbebetrieb/Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit unterliegt der Einkommensteuer. Grundsätzlich ist nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben, in der aufgrund der von Ihnen gemachten Angaben die zu zahlende Steuer festgesetzt wird. Sollten in der Anfangsphase Ihrer Existenzgründung Verluste entstehen, kann durch einen sog. Verlustrücktrag auf das Vorjahr eine Erstattung von Einkommensteuer, die für das Vorjahr gezahlt wurde, realisiert werden. Auch ein Verlustvortrag auf kommende Kalenderjahre ist möglich, so dass sich die Einkommensteuerminderung dann in den künftigen Kalenderjahren ergibt. Neben der Einkommensteuer entsteht ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % sowie je nach Einzelfall Kirchensteuer von 8,0 bis 9,0 %, jeweils bezogen auf die Einkommensteuer.

Einkommensteuervorauszahlungen sind jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten. Gleichzeitig werden auch Kirchensteuervorauszahlungen fällig, welche mit dem Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzt werden.

Gemäß Grundtabelle (VZ 2009) wird ein zu versteuerndes Einkommen ab 7.835 EUR mit einem Eingangssteuersatz von ca. 14 % belastet, der einkommensabhängig degressiv bis zu einem Grenzsteuersatz von aktuell 42 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer steigt. Desweiteren gibt es seit 2007 einen Spitzensteuersatz mit 45 % bei einem zu versteuernden Einkommen ab 250.400 EUR die sogenannte Reichensteuer.

2. Körperschaftsteuer

Das Einkommen der Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) unterliegt der Körperschaftsteuer. Bemessungsgrundlage ist das nach dem Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz ermittelte zu versteuernde Einkommen.

Für 2009 beträgt der Körperschaftsteuersatz 15 %. Weiterhin ist der Solidaritätszuschlag von 5,5 % zu berücksichtigen.

3. Gewerbesteuer

Jeder Gewerbebetrieb im Inland unterliegt der Gewerbesteuer. Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag, wobei das Jahresergebnis (vgl. 2.1 und 2.2) um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert wird. Auf den Gewerbeertrag wird ein bestimmter Prozentsatz (Steermesszahl) angewandt, so dass sich der Steermessbetrag ergibt. Auf diesen wird der von jeder Gemeinde individuell festgelegte Hebesatz angewendet (Rottweil und Zimmern o.R. zur Zeit 340 %).

Gewerbesteuer fällt bei gewerblichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften nicht an, wenn der Freibetrag von 24.500 EUR nicht überschritten wird. Weiterhin gilt für gewerbliche Einzelunternehmen und Personengesellschaften, dass die gezahlte Gewerbesteuer wie eine Vorauszahlung ganz/teilweise auf die betrieblich bedingte Einkommensteuer anrechenbar ist.

Gewerbesteuervorauszahlungen setzt die Gemeinde fest. Sie sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

4. Umsatzsteuer

Es wird von einer Umsatz- oder Mehrwertbesteuerung gesprochen, die systematisch nicht das Unternehmen, sondern den Endverbraucher belasten soll. Vom Unternehmer ausgeführte Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer, die Umsatzsteuer empfangener Leistungen darf als Vorsteuer abgezogen werden.

Grundsätzlich unterliegen alle im Inland gegen Entgelt im Rahmen Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit ausgeführten Lieferungen und sonstige Leistungen der Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt ohne Umsatzsteuer. Der Steuersatz beträgt im Allgemeinen 19 %. Der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 % gilt insbesondere bei Lebensmitteln (ausgenommen Getränke und Leistungen der Restaurants), Büchern, Zeitungen und im Personennahverkehr.

Die innerhalb eines Voranmeldezeitraums ausgeführten Umsätze und die darauf entfallende Umsatzsteuer sind in der Umsatzsteuervoranmeldung zu erklären. Von der sich hiernach ergebenden Umsatzsteuerschuld kann von Vorlieferanten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden (Vorsteuerabzug). Die Differenz ist als Umsatzsteuervorauszahlung an das Finanzamt zu entrichten bzw., wenn sich ein Überschuss zu Ihren Gunsten ergibt, kann dieser erstattet oder gegen fällige Steuerschulden aufgerechnet werden.

Für den Vorsteuerabzug Ihrerseits und Ihrer Kunden ist es erforderlich, dass die auf den Namen Ihres Unternehmens sowie Ihrer Lieferanten lautenden Rechnungen formal in Ordnung sind.

Ab 1. Januar 2004 muss jeder Unternehmer - nicht nur auf Verlangen - eine Rechnung für erbrachte Leistungen erteilen an:

- andere Unternehmer für deren Unternehmen,
- juristische Person, die nicht Unternehmer ist.

Eine Rechnung muss ab 1. Januar 2004 folgende Angaben enthalten (siehe hierzu auch unser Merkblatt ***Pflichtangaben in einer Rechnung***):

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die Steuernummer des leistenden Unternehmers oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer zur Identifizierung der Rechnung (Rechnungsnummer),
5. die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Leistung oder der Entgeltvereinnahmung, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist (beachten Sie hierzu bitte, dass die Rechnung spätestens nach sechs Monaten nach Ausführung der Lieferung bzw. Erbringung der sonstigen Leistung ausgestellt werden muss),
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie im Voraus vereinbarte Entgeltminderung, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt sind und
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den Steuerbetrag oder einen Hinweis auf etwaige Steuerbefreiung.

Sind nicht alle Angaben in einer Rechnung enthalten, kann ab 1. Januar 2004 der Empfänger der Rechnung, soweit er Unternehmer mit umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen ist, die darin ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen.

Bei Kleinbetragsrechnungen (nicht mehr als brutto 150 EUR) ist anzugeben:

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. Ausstellungsdatum,
3. Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
4. - Entgelt zuzüglich Steuerbetrag in einer Summe und den Steuersatz und
- im Falle der Steuerbefreiung: Ausdrücklicher Hinweis auf die Steuerbefreiung.

Für den Vorsteuerabzug ist es nicht unbedingt erforderlich, dass Sie schon Umsätze tätigen. Wichtig ist nur, dass geltend gemachte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung stehen.

Es gibt verschiedene Termine bezüglich der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen:

Beträgt die Jahressteuer

- weniger als 1.000 EUR: Befreiung von der Abgabe möglich; grundsätzlich verbleibt es aber bei der jährlichen Umsatzsteuererklärung,
- weniger als 7.500 EUR: Abgabe nach Ablauf eines Quartals,
- mehr als 7.500 EUR: Monatliche Abgabe.

Spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraums müssen Voranmeldung (ab 1. Januar 2005 grundsätzlich auf elektronischem Weg) und die selbst errechnete Steuer beim Finanzamt eingehen. Auf Antrag kann diese Frist um einen Monat verlängert werden (Dauerfristverlängerung). In diesem Fall ist bei monatlicher Abgabepflicht im Februar eine Sondervorauszahlung zu leisten. Nach Ablauf eines Kalenderjahres muss i.d.R. bis zum 31. Mai des Folgejahres eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgegeben werden.

Wurde im vorangegangenen Jahr weniger als 17.500 EUR Gesamtumsatz zuzüglich Steuer und wird im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 EUR Umsatz erzielt, kann die sogenannte Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht, also keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, aber andererseits auch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden darf. Auf diese Regelung kann gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden, woran Sie sich allerdings für fünf Jahre binden.

Besonderheiten bezüglich der Umsatzbesteuerung gelten für die Fälle der Privatentnahme von Gegenständen aus dem Betrieb: Handelt es sich um Lieferungen, werden der Einkaufspreis bzw. die Selbstkosten als Bemessungsgrundlage angesetzt, bei sonstigen Leistungen (z.B. wenn Mitarbeiter des Betriebs Ihre Wohnung renovieren) sind die tatsächlich entstandenen Kosten die Bemessungsgrundlage.

Auch die Einfuhr (Import von Gegenständen aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten) unterliegt der Umsatzbesteuerung. Hierbei fällt Einfuhrumsatzsteuer an, die entweder direkt vom Zoll erhoben wird oder mit der laufenden Umsatzsteuervoranmeldung dem Finanzamt anzumelden ist.

Bei Bauleistungen an Unternehmen, die ebenfalls Bauleistungen erbringen, geht die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger über, so dass für solche Bauleistungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden darf.

Bezüglich der Entstehung der Umsatzsteuer wird zwischen Soll- und Ist-Versteuerung unterschieden. Während es bei der *Soll-Versteuerung* nicht auf die Zahlung des Kunden ankommt und die Steuer somit mit der Lieferung an den Kunden entsteht, ist bei der *Ist-Versteuerung* die Umsatzsteuer erst anzumelden und abzuführen, wenn das Entgelt tatsächlich eingegangen ist. Die Ist-Versteuerung wird auf Antrag gewährt, wenn

- der Gesamtumsatz pro Kalenderjahr voraussichtlich 250.000 EUR nicht überschreiten wird (in den neuen Bundesländern 500.000 EUR),
- keine Buchführungspflicht besteht oder
- Sie freiberuflich tätig sind.

5. Sozialabgaben und Lohnsteuer

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern bringt neue Pflichten mit sich: Sie sind als Unternehmer und Arbeitgeber verpflichtet, Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und abzuführen. Die einbehaltene Lohnsteuer ist spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des monatlichen Anmeldezeitraums auf amtlich vorgeschriebenem Formular anzumelden und abzuführen. Bei weniger als 4.000 EUR Lohnsteuer pro Kalenderjahr ist das Kalendervierteljahr, bei nicht mehr als 1.000 EUR jährlich abzuführender Lohnsteuer ist das Kalenderjahr der Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum. Besonders zu beachten sind die Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen.

Sie sind als Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuerbescheinigung im Wege der Datenfernübertragung vorzunehmen.

Als Unternehmer und als beherrschender geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH oder GmbH & Co. KG sind Sie in der Regel nicht sozialversicherungspflichtig. Um Altersvorsorge und Krankenversicherung müssen Sie sich also selbst kümmern!

IV. Abschliessende Hinweise und häufige Fehler

- ! Wahl einer „falschen“ Rechtsform: z.B. muss für das Geschäftsführergehalt auch dann Lohnsteuer abgeführt werden, wenn kein Gewinn erzielt wird.
- ! Zu niedrige Steuervorauszahlungen mit der Folge hoher Steuernachzahlungen (über betriebswirtschaftliche Auswertungen unterjährig Planrechnung zur Steuernachzahlung erstellen).
- ! Entstandene, den Gewinn mindernde Betriebsausgaben, die aufgrund fehlender Darlehens-, Miet- und Arbeitsverträge mit Angehörigen nicht berücksichtigt werden können und somit „unter den Tisch“ fallen.
- ! Umsatzsteuer ist auf Belegen nicht oder nicht richtig ausgewiesen, so dass der Vorsteuerabzug nicht anerkannt wird.
- ! Die Angaben auf Rechnungen sind nicht ordnungsgemäß oder vollständig, so dass ein Vorsteuerabzug nicht zuerkannt wird.
- ! Fehlerhafte Buchführung kann zu verspäteter Umsatzsteuernachzahlung und somit zur Fälligkeit von Verspätungszuschlägen führen.
- ! Man kann nichts von der Steuer absetzen, nur vom zu versteuernden Einkommen (aber natürlich auch nur dann, wenn tatsächlich Gewinne erwirtschaftet werden).
- ! Vereinnahmte Umsatzsteuer und Lohnsteuer sind nicht Ihr Geld, sondern müssen sofort weitergeleitet werden; nie zur Finanzierung des Betriebes verwenden.
- ! Belastungen und mögliche Nachzahlungen werden aufgrund verspäteter Jahresabschlusserstellung nicht rechtzeitig erkannt.
- ! Kosten, die vor Betriebsgründung entstehen und mit ihr in Zusammenhang stehen, können auch als Betriebsausgaben behandelt werden; Belege immer aufbewahren!
- ! Nicht alle Ausgaben sind Betriebsausgaben: Bewirtungskosten werden nur zu 70 % anerkannt, bei Geschenken gilt dies nur bis zu 35 EUR (netto) pro Jahr und Empfänger.
- ! Selbständige unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht. Wenn für die soziale Sicherheit nicht gesorgt wird, sind Sie ständig der Gefahr ausgesetzt, zu einem Sozialfall zu werden. Um nicht in derartigen Fällen unter Umständen auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, sollte sich jeder Selbständige freiwillig weiterversichern.
- ! Fehlende Verträge (rechtzeitige Beratung über notwendige Vertragsunterlagen).
- ! Verspätete Jahresabschlüsse führen zu Belastungen, die zu spät erkannt werden (rechtzeitig einen Steuerberater beauftragen und hinzuziehen).

Die in diesem Infoschreiben enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.